

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anerkannte er auf Grund der Stellungnahme des zuständigen Departementes und des Vorschlages des Departementes des Innern sowie gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze die Begründung des Gemeindebegehrens, und ordnete die Aufnahme eines Nachtragskredites von Fr. 20 000.— ins Gemeindebudget 1971 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Beschaffung von Korpsmaterial an. Dieser Entscheid war endgültig.

Diese Haltung der kantonalen Behörde, die von hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zeugt, verdient die Anerkennung aller, denen am Auf- und Ausbau des Zivilschutzes als des zweiten Pfeilers unserer Gesamtverteidigung gelegen ist.

In Anbetracht des allgemeinen Interesses für diesen in der Schweiz bis jetzt einzigen Fall dieser Art möchten wir nachstehend auf die Begründung des Regierungsrates für seinen Entscheid kurz eingehen.

Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen im Sinne des Art. 148 ff. der Gemeindeordnungsgesetze (GOG) als Aufsichtsbehörde einschreiten.

Das ZSG vom 23. März 1962 umschreibt in Art. 10 Abs. 1 die Aufgaben der Gemeinden wie folgt: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und

Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.»

Art. 64 und Art. 71, Ziff. 2 ZSG enthalten ausserdem Bestimmungen betreffend die Anschaffung der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung und des gemeinsamen Materials sowie die von den Gemeinden erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Führt ein Pflichtiger bestimmte vorgeschriebene Massnahmen nicht durch, so sind sie nach Art. 11 BMG vom 4. Oktober 1963 auf seine Kosten von der zuständigen kantonalen Behörde anzuordnen.

Welches sind in diesem speziellen Fall nach dem Regierungsrat die besonderen Zuständigkeiten der Gemeinden (und für diese, nach Art. 5 kant. ZSOG, die Gemeindeexekutiven oder «Munizipalitäten»)?

Nach Art. 1 GOG ist die Gemeinde eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechtes und mit Ordnung und Befugnissen versehen, die ihr verfassungs- und gesetzmässig zugewiesen sind. Als solche verfügt sie über Befugnisse, die — theoretisch — eigene und delegierte sein können (siehe Giacometti: Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Seite 74 ff.).

Auf Grund der Verfassung und der Gesetze können die Gemeinden über gewisse Angelegenheiten selbständig entscheiden; diese Befugnis ist die kommunale Autonomie, innerhalb deren Rahmen die Gemeinden Ermessensfreiheit besitzen. Andere kommunale Gewalten

können demgegenüber delegiert sein, wenn es sich beispielsweise um kantonale Befugnisse handelt, die zur Durchführung an Gemeindeorgane delegiert sind. Diese handeln hier nicht als autonome Körperschaft, sondern als Organe einer administrativen Dezentralisierung.

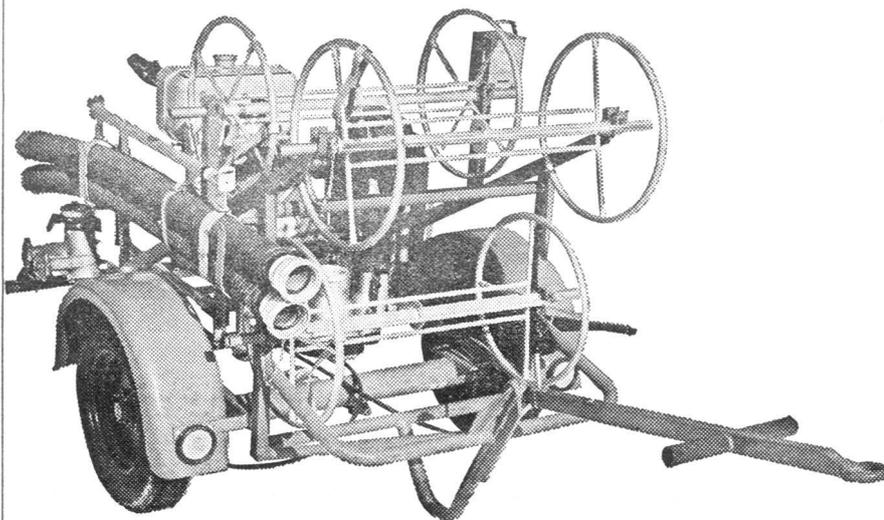
Zweifelsohne überweist die eidgenössische und die kantonale Zivilschutzgesetzgebung den Gemeindeorganen delegierte Befugnisse einfacher Durchführung; diese Grundlage ergibt sich nachträglich aus dem Wortlaut des Art. 5 kant. ZSOG, wonach die Gemeindeexekutive diejenige Behörde ist, die sämtliche Zivilschutzmassnahmen durchzuführen hat, welche ihr von den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zugeschrieben sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinden und an ihrer Stelle die «Munizipalitäten» den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Folge leisten müssen.

Im vorliegenden Falle war der Grosse Gemeinderat für einen Beschluss gegen das Kreditbegehren von Fr. 20 000.— für 1970 unzuständig, da diese Summe für die örtliche Zivilschutzorganisation und deren Korpsmaterial bestimmt war und dieses Sachgebiet seiner Prüfung entzogen ist. Sein Entscheid vom 16. November 1970 ist somit nicht rechtsgültig und die Gemeinden müssen die für die Wirksamkeit des örtlichen Zivilschutzes notwendigen Kosten voll übernehmen.

H. A.

Transportwagen für Motorspritze Typ 1 Chariot de transport pour motopompe type 1



- Mit Halterungen für gesamte Ausrüstung
- Deichsel aufklappbar
- Typengeprüft

- Supports pour l'équipement complet
- Timon relevable
- Chariot homologué

VOGT AG 3515 Oberdiessbach BE
Maschinenfabrik Fabrique de machines ☎ 031 92 55 55
Feuerlöschgeräte Matériel d'incendie

VOGT